

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. Juni 2020

„Zulassung von Konzert- und Theaterveranstaltungen unter Corona-Bedingungen“

A. Problem

In der geltenden 8. Corona-Verordnung besteht Änderungsbedarf, da die geltenden Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1b und § 9i zu erheblicher Unklarheit in der Kulturszene führen, welche Veranstaltungen erlaubt sind und welche nicht und auch zu der Folge, dass Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zT mit mehr Personen möglich sind, als unter freiem Himmel. Dies kann unter Coronabedingungen nicht sinnvoll sein.

B. Lösung

Gerade unter den Corona-Bedingungen wollen viele Kulturschaffende z.B. kleinere Konzerte und Aufführungen auf Vorplätzen oder in Parks veranstalten, wo genug Platz für Abstände ist. Zu nennen sind hier beispielsweise von der Deutschen Kammerphilharmonie beabsichtigte Konzerte in den Wallanlagen und der „Bremer KulturSommer Summarum“. Sie wollen gerade nicht in geschlossene Räume, wo die Ansteckungsgefahr größer ist. Viele Theater und Konzerthäuser sind zudem begrüßenswerterweise per Einzelverfügung für die laufende Spielzeit geschlossen, gerade weil in ihren Räumen die Hygieneanforderungen nur schwerlich einhaltbar sind.

§ 9i ist daher zu ergänzen und die Veranstaltung von Konzerten, Aufführungen darstellender Kunst und Filmvorführungen mit bis zu 200 Besucherinnen und Besuchern (hinzu kommen die an der Veranstaltung Mitwirkenden) in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel zu erlauben. Die Bewältigung der Zuschauerzahl durch den Veranstalter bei Einhaltung der Voraussetzungen ist zu gewährleisten; bei 200 Besucherinnen und Besuchern ist dies möglich und durch das geforderte Hygienekonzept nachzuweisen. Da es nicht um private Veranstaltungen geht, sondern um öffentliche, die unter freiem Himmel erleichtert werden sollen, ist dies einschränkend in die Ergänzung aufzunehmen, um eine Ausweitung über die von § 9i ohnehin adressierten Akteure zu vermeiden. Erforderlich zur Gewährleistung der Hygieneregeln ist bei größeren Veranstaltungen in der Regel eine Sitzplatzpflicht. Das zu erstellende Hygienekonzept soll davon bei Notwendigkeit ausgehen, die stets ab 100 Besucherinnen und Besuchern gegeben sein dürfte.

Diese Lösung käme den Interessen der Kulturveranstalterinnen und -veranstalter sehr entgegen, da die Regelung einfach und bei allen Theater- und Konzertveranstaltungen von Konzerten gleich wäre, egal wo sie stattfinden.

Eine solche Lösung wäre auch im Sinne einer Sommerbespielung öffentlicher Flächen, da für Theateraufführungen und Konzerte ein im Sinne der Hygiene sinnvoller größerer Anreiz zu Veranstaltungen unter freiem Himmel statt in geschlossenen Räumen bestünde. Sie führt zu mehr Gleichbehandlung in der Sache gleicher Sachverhalte. Bereits nach der geltenden 8. Verordnung dürfen Theater, Kinos und Konzerthäuser bis zu 200 Personen für Konzerte und Aufführungen einlassen. Es dürfen also dieselben Veranstaltungen bereits jetzt in Theatern und Konzerthäusern stattfinden, wie sie mit der Änderung auch an anderen unter Hygienegesichtspunkten geeigneten Orten stattfinden können. Bleibt die Regelung, wie sie jetzt ist, könnte hingegen der Fehlanreiz bestehen, lieber in den geschlossenen Räumen der Theater vor 200 Besucherinnen und Besuchern zu spielen oder Konzerte aufzuführen, als mit nur 50 unter freiem Himmel.

§ 9i der 8. RVO sollte daher wie folgt um einen 4. Absatz ergänzt werden:

Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser

(1) Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser dürfen ab dem 12. Juni 2020 nach Maßgabe von Absatz 2 öffnen.

(2) Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass zwischen den Besucherinnen und Besuchern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird; dies gilt nicht für Personen nach § 5 Absatz 2, die eine Veranstaltung gemeinsam besuchen;

2. die Anzahl der Besucherinnen und Besuchern darf pro Vorstellung insgesamt 200 Personen nicht überschreiten; bei mehreren Veranstaltungsräumen gilt: Veranstaltungen dürfen nicht gleichzeitig beginnen, Besucherströme sind zeitlich und soweit möglich räumlich zu trennen;

2. die Betreiberin oder der Betreiber hat ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 3 zu erstellen;

3. das Verlassen des Sitzplatzes während der Vorstellung ist nur aus wichtigem Grund gestattet;

4. die Besucherinnen und Besucher sind in Namenslisten nach § 11a zu erfassen;

5. für den Verkauf von Speisen und Getränken gilt § 9a Absatz 2 entsprechend.

(3) Veranstaltungen, wie zum Beispiel Autokinos oder Autotheater, sind zulässig, wenn sich die Besucherinnen und Besucher während der gesamten Zeit des

Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen befinden und der Betreiber oder die Betreiberin ein betriebliches Hygiene- und Schutzkonzept nach § 11 Absatz 3 vorhält.

(4) Öffentliche Veranstaltungen von Konzerten, Aufführungen darstellender Kunst und Filmvorführungen dürfen ab 24. Juni 2020 auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe von Absatz 2 und begrenzt auf 200 Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel stattfinden; an die Stelle der Betreiberin oder des Betreibers tritt die Veranstalterin oder der Veranstalter, an die Stelle des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzepts das veranstaltungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, die derzeitige Regelung beizubehalten. Sie behandelt jedoch gleiche Sachverhalte ungleich und ist aus Schutzerwägungen wegen der Coronavirus-Krise weder erforderlich noch rechtfertigt sie sich dadurch.

Diese Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Änderung der Rechtsverordnung hat keine finanziellen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der Änderung der Corona-Rechtsverordnung zu und bittet die Senatorin für Gesundheit um entsprechende Umsetzung und Inkraftsetzung der Änderung am 24. Juni 2020.